

# Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. W 55 „Gesamtschule am Heyerweg“

## A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung

### 1.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 3) i. V. m. § 16 und § 18 BauVVO

1.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die maximal zulässige Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen (z.B. Aika, Dachrinn) in Meter (m) über den Höhenbezugspunkt (BZP) festgesetzt. Der Höhenbezugspunkt (BZP) ist im angrenzenden Heyerweg verortet und liegt bei 54,18 m ü. NN (DHN2016). Für die Gemeindefläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 12,00 m über dem Bezugspunkt (BZP) festgesetzt.

1.2 Eine Übersetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe durch technische Auflagen (z.B. Lüftungsanlagen, Aufzugsanlagen, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und sonstige technische notwendige Auflagen) ist um maximal 3,0 m zulässig.

### 2.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Stellplatzoberflächen sind inklusive des Ober- und Unterbaus wasserundurchlässig (z.B. mit haufwerksporigem Betonpflaster, mit Plattenrasen, Rasengittersteinen oder ähnlichen fugenfreien Systemen und geeigneter Tragschicht und Plattenbeton) herzustellen.

### 3.0 Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

3.1 Bei Neu-, Um- und Anbauten von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen sind technische Vorkahrungen entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, entsprechend den in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB) vorzusehen. Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind in den Lärmpegelbereichen (LPB) demnach für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten - die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Bau-Schalldämmmaß; R<sub>w,ges</sub> = L<sub>a</sub> - KRaumart) einzuhalten:

Lärmpegelbereich (LPB)	Möglichester Außenlärmpegel (L <sub>a</sub> )
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	>80 (a)

(a) Für möglichester Außenlärmpegel L<sub>a</sub>80 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Dabei ist:

La	Der möglichester Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2016-01, 4.5.5
K <sub>Wohn</sub> + 25 dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
K <sub>Wohn</sub> + 30 dB	für Außenbalkone in Wohnungen, Übernachtungsraum in Betriebsunterstützungen, Unternehmerräumen und Ähnliches
K <sub>Wohn</sub> + 35 dB	für Büroläume und Ähnliches
Mindestens einzuhalten sind:	
R <sub>Wohn</sub> + 35 dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
R <sub>Wohn</sub> + 30 dB	für Außenbalkone in Wohnungen, Übernachtungsraum in Betriebsunterstützungen, Büroläumen und Ähnliches

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig wenn im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schallschlechten Untersuchung niedrigere Lärmpegelbereiche an einzelnen Gebäudeteilen oder Geschossbereichen nachgewiesen werden.

### 4.0 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

4.1 Im Bereich öffentlicher, ebenerdiger Stellplatzflächen ist je angefangene vier Stellplätze ein klimarelevanter Laubbaum (Pflanzenqualität: Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, Kronenansatz: 2,20 m) gemäß Pflanzliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste A (nicht abschließende Vorschlagsliste)	
Hochstämme, Stammumfang 16-18 cm	Feld - Ahorn
Acer campestre „Elsrijk“	Burgen Ahorn
Acer monspeliense	Schneeballstrigler Ahorn, Italienischer Ahorn
Acer opalus	Purpur Erle
Alnus spathulifolia	Hainbuche, Lucas
Carpinus betulus „Lucas“	Orientalische Platane
Platanus orientalis „Minaret“	Weiden-Eiche
Quercus phellos	Sanddorn
Quercus palustris	

4.2 Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20 Grad sind mindestens extensiv (z.B. mit einer Moos-Sedum- oder Sedum-Moos-Kraut-Begrünung) zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 6 cm starke Magerstufstratzaufgabe zzgl. Drainschicht vorzusehen. Dies gilt auch für Dachflächen von Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVVO. Davon ausgenommen sind:  
- relevante Dachflächen für erforderliche haustechnische Einrichtungen (dazu zählen auch Zugangsbauwerke zum Dach für Wartungszwecke, jedoch nicht Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie),  
- relevante Dachflächen für tageliche Belüftungselemente und  
- relevante Dachflächen, die für zusätzliche Freiflächen (z.B. Dachterrassen) genutzt werden.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen oberhalb der Dachbegrünung ist zulässig.

4.3 Auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie innerhalb der als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzten Fläche ist der vorhandene Gehölz- und Baumbestand zu erhalten, standortgerecht zu entwickeln und bei Ausfall gemäß Pflanzliste A zu ersetzen.

## B Kennzeichnung

Das Gelände ist von der Altablagierung G1-0361,00 betroffen. Es handelt sich hierbei um eine Aufschüttung, die in mehreren Teilbereichen unterteilt ist. Im Jahre 2014 wurde die Fläche untersucht und 1,8 - 3,0 m mächtige Auffüllung vorgefunden. Die Auffüllung besteht aus Erdaushub partiell mit geringen Beimengungen an Fremdstoffen (Beton, Schlacke). Die Vorlage- und Profwerte gemäß BbBodStV für eine direkte Schadstoffaufnahme für Kinderspielflächen werden deutlich unterschritten.

Von den ermittelten, geringen Schadstoffgehalten im Boden geht keine Gefahr für den Menschen und die Umwelt aus. Sollte der aufgefüllte Boden entsorgt werden, ist er aufgrund der Schadstoffgehalte in die LAGA-Zuordnungsstufe Z1 im Feststoff einzusortieren. Für eine abschließende abfalltechnische Deklaration sind weitere Analysen erforderlich.

## C Nachrichtliche Übernahmen

### 1.0 Anbaubestimmungen entlang der Landesstraße L 361

#### 1.1 Anbaubeschränkungszone (§ 25 StrWG NRW)

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L 361 dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen gefährden oder beeinträchtigen.

- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschränken, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
- bedürfen Werbeanlagen, Firmenamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

#### 1.2 Anlagen der Außenwerbung (§ 28 StrWG NRW)

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

## D Hinweise

### 1.0 Erdbebergefährdung

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:300.000, Bundesamt Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2008) ist die Gebietszone der Erdbebenzone 2 und geologischen Untergrundklasse 2 zuzuordnen. Die Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4102:2005 (Bauwerke in deutschen Erdbebengebietern) bzw. Bedeutungskategorien der relevanten Teile der DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte“ sind zu berücksichtigen. Die Baugrundeigenschaften sind objektspezifisch zu untersuchen und zu bewerten.

### 2.0 Kampfmittel

Wird noch ergänzt!

### 3.0 Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 des Landesbodenschutzgesetzes derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge von über 800 m<sup>3</sup> im Vorhaben auf oder in den Boden einbringt, dieses der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge, mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen hat. Zudem sind in den Bereichen, wo Areale aufgeschüttet werden sollen, die Vorgaben nach § 12 BbBodStV zu beachten. Dort werden die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden geregelt. Zielsetzung ist hierbei die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des BbBodSchG.

3.2 Treten im Rahmen von Erdbaumaßen Auffälligkeiten auf, so sind diese bei der unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss anzugeben. Auffälligkeiten können geotechnische und/oder tierärztliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt werden, z.B. durch die Verdrückung von Treibstoffen oder Schmiermitteln oder strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Entgratung von Abfällen sein.

4.0 **Behandlung des Oberbodens**  
Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BbBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 19731. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenabtrag, Bodenabtrag) zu beachten. Die Errichtung von Baustrukturen und die Ablagerung von Baustoffen u.ä. haben möglichst flächensparend zu erfolgen. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgebehalten wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verdrückung oder Verlagerung zu schützen.

### 5.0 Einbau bodenfremder Stoffe

Vor dem Einbau bodenfremder Stoffe (z.B. RCL-Material) ist die Untere Wasserbehörde des Rhein-Kreis Neuss zu konsultieren

### 6.0 Bodenversiegelung

Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

### 7.0 Grundwasser

Das Plangebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden bedingt durch die fortschreitenden Betrieb der Braunkohleabbauwerke, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Plangebiet ist in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der betrieblichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohleabbau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

### 8.0 Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodeneinde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, Eichtal 1, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch die Eigentümer\*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer\*in und der/die Leiter\*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungssätze sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

### 9.0 Artenschutz

Fall-, Rodungs- und Räumaßnahmen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vögelarten durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar auszuführen, um mögliche Bruten von nicht-planungsrelevanten Vögeln zu berücksichtigen. Ist eine zeitliche Beschränkung der Gebietsanweisung z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich, ist vor der Inanspruchnahme der Vegetationsbestände eine Kontrolle durchzuführen, ob betroffene Strukturen von Brut von Vögeln betroffen werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt werden, ist die Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Brut von europäischer Vögelarten ist. Auch Gebäuderestrukturen, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden (Abbruch, Sanierung oder an- und Aufbau), sind vor der Inanspruchnahme durch eine fachkundige Person (Faunisten) auf aktuelle Nutzung von Nestern zu überprüfen, da im Gebäudebestand des Plangebietes vereinzelt auch eine Nutzung von Gebäuden durch Bruchvögel festgestellt wurde (Kohlnest).

Zur Minderung bau- und betriebsbedingter Störwirkungen sollte eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung der Bauarbeitenbereiche wie auch des späteren Schulgeländes unterlassen werden, um Fledermausarten und nachtaktive Wirbellose als deren Nahrungsquelle möglichst wenig zu stören und die Gefahr einer Totung von Insekten zu verringern. Es wird der Einsatz von Naturlandlampen oder warmweißen LED-Lampen empfohlen.

Um eine Störung von Vögeln und Fledermausen zu verringern, sollten während der Abbruch-, Sanierungs- und Neuaufbauten unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne, schalldämmte Arbeitsgeräte und Maschinen einzusetzen.

### 10.0 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Grevenbroich

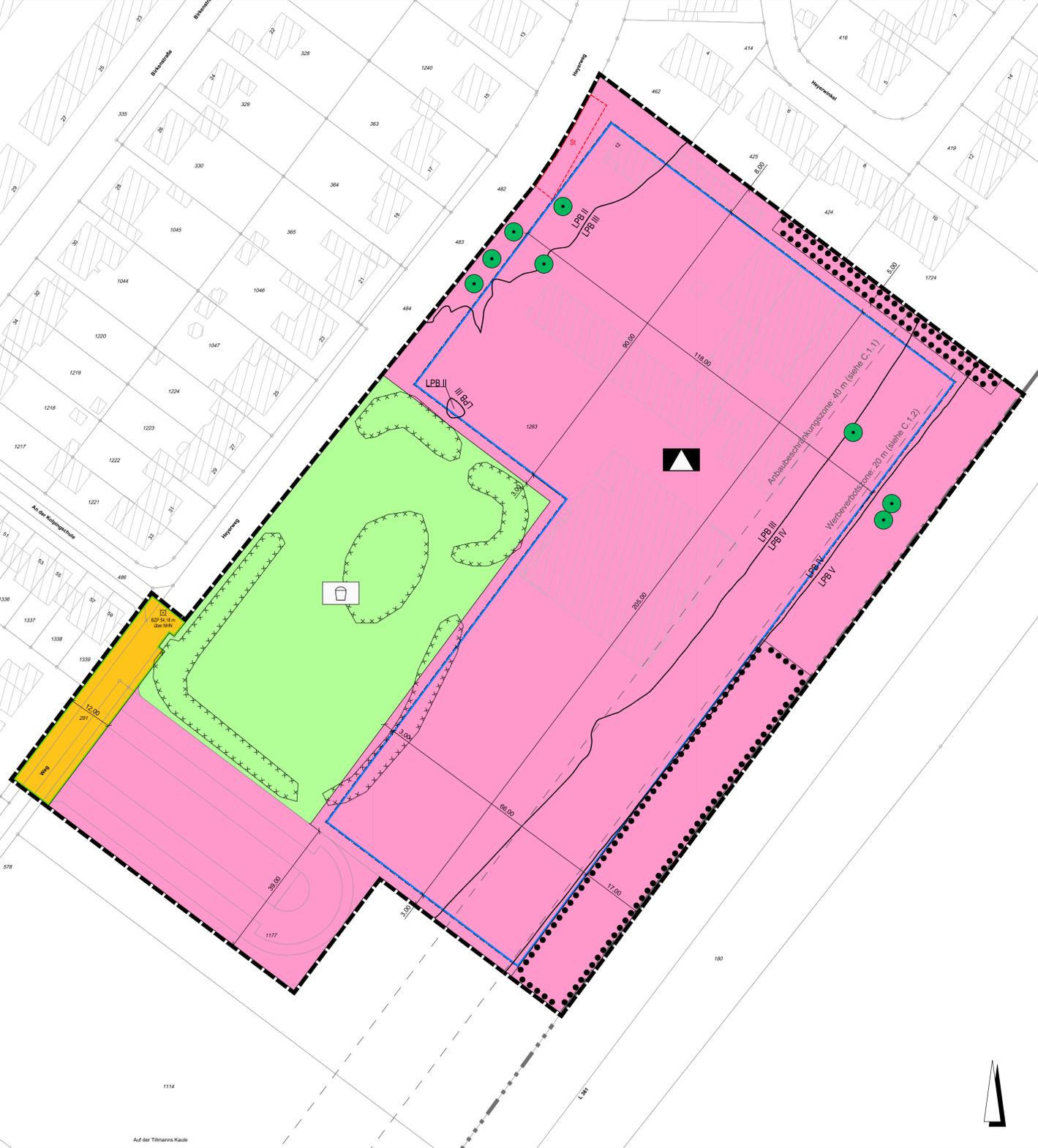
(Baumschutzsatzung)  
Bäume, die unter der Satzung der Stadt Grevenbroich AOR vom 20.09.2022 zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Grevenbroich fallen, sind zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen. Es ist verboten, geschädigte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Einen Antrag auf Ausnahme und Befreiungen ist bei den Stadtbetrieben Grevenbroich AOR schriftlich zu stellen.

### 11.0 Starkregengefährdung

Für das Plangebiet prognostiziert die Starkregengefährdungskarte der Gesellschaft für Wirtschaftsdienste Grevenbroich mbH (GDW) Wasserhöhen von bis zu 0,5 m. Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft wechsellastigen Hochwasser-, Starkregen- und Grundwasseranrisiken und das gesetzliche Gebot zur Schadensreduktion (§ 5 (2) Wasserhaushaltsgesetz WHG) hingewiesen.

### 12.0 Gesetze und sonstige untergesetzliche Normen

Die auf dieser Planurkunde genannten Gesetze sowie untergesetzlichen Normen (zum Beispiel DIN-Normen und VDI-Richtlinien) können bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zu den Öffnungzeiten eingesehen werden.



### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (§ 23 (3) BauVVO)
- Streifenverkehrsflächen
- Streifenbegrenzungslinie

### Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen
- Schule

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Maß der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung

### Verkehrflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Streifenverkehrsflächen
- Streifenbegrenzungslinie

### Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung
- Spielplatz

### Sonstige Planzeichen

- Grenze des durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Umgebung von Flächen für Neuanlagen, Spielplätze, Anlagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung
- Spielplatz

### Zeichenerklärung für Bestandsangaben

- Gebäude
- Fluglinie
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Ortspunkt
- Heyerweg
- Streifenbreite
- Vermaßung in m

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Vermeidung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14, 20 und 25 und (6) BauGB)

- zu erhaltenen Bäume
- Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehäusen
- Umgrünung der Flächen, deren Boden erheblich mit unerwünschten Stoffen belastet sind (§ 10) und (6) BauGB
- Abgrenzung der Teilbereiche mit positiven Lärmschutz (siehe farbliche Festsetzungen 1 Nr. 3.1)
- Nachträgliche Übernahme von Anbaubeschränkungszonen

### Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB):  
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauVVO):  
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichnungsverordnung (PlanZV):  
Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 668), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW):  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom \_\_\_\_\_ aufgestellt worden. Die Aufstellung wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Planentwurf erfolgte gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am \_\_\_\_\_

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat gemäß § 3 (2) BauGB am \_\_\_\_\_ das Besondere dieser Planentwürfe beschlossen.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ hat dieser Planentwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich, öffentlich ausliegen.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Dieser Planentwurf ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 4a (3) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Grevenbroich vom \_\_\_\_\_ geändert worden.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ hat dieser Planentwurf mit Begründung gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich, öffentlich ausliegen.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Dieser Planentwurf ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 4a (3) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Grevenbroich vom \_\_\_\_\_ geändert worden.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ hat dieser Planentwurf mit Begründung gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich, öffentlich ausliegen.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 und § 41 GO NRW am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 7 und § 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Bürgermeister \_\_\_\_\_ Ratmitglied \_\_\_\_\_

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur \_\_\_\_\_

Für den Entwurf:  
Fachbereich Stadtplanung / Bauordnung der Stadt Grevenbroich  
Grevenbroich, \_\_\_\_\_

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Grevenbroich, \_\_\_\_\_  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur \_\_\_\_\_

Übersichtskarte im Maßstab 1:5000



STADT GREVENBROICH

Bebauungsplan W 55  
"Gesamtschule am Heyerweg" - Ortsteil Wewelinghoven

Gemarkung: Wewelinghoven  
Flur: 12  
Maßstab: 1:500

Stand der Planunterlagen: September 2023  
gezeichnet: Fischer

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben.